

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“

Stellungnahmen im Rahmen der

- A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB (bereits durchgeführt)**
 B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB – Bürgeranhörung (noch ausstehend)
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (bereits durchgeführt)
 D (StB) Beteiligung der Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (noch ausstehend)
 E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (noch ausstehend)
F (IA) Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW (Beteiligung nach §34 (1) LPIG NRW bereits durchgeführt)

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB				
1	Amprion GmbH	C (fzB)	08.02.2021 (Eingang per Mail) Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsträger sind beteiligt worden. Der Anregung wird gefolgt.
2	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	C (fzB)	22.02.2021 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“ hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	

		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld 22“ im Eigentum [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die [REDACTED]</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betroffenen Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privat-rechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer des über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld 22“ sowie über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“ sind am Bauleitplanverfahren beteiligt worden. (siehe Stellungnahme Nr. 18) Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	--	---	--

3	Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung)	C (fzB)	<p>11.02.2021</p> <p>77. Änderung Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“ Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 02.02.2021 Ihr Zeichen: FD 6.1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich Sie informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 ausschließlich mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittelbelastung) als Modul von IG-NRW https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/IGNRW/ (Informationssystem Gefahrenabwehr NRW) beantragt werden können.</p> <p>Daher sende ich Ihnen ihren beigefügten Antrag auf Luftbildauswertung unbearbeitet mit der Bitte zurück, diesen über KISKaB einzureichen.</p> <p>Sofern Sie keinen Zugang zu KISKaB verfügen, beantragen Sie bitte bei ihrem lokalen IG-NRW-Administrator sowohl einen Zugang zu IG-NRW als auch zum Modul KISKaB. In der Regel ist dieser lokale IG-NRW-Administrator ein Mitarbeiter ihrer Feuerwehr. Alternativ beteiligen Sie bitte ihre zuständige Ordnungsbehörde mit der Bitte, eine Luftbildauswertung einzuholen.</p> <p>Im Übrigen ist nach § 1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen einer möglichen, vom Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Luftbildauswertung wurde über den Fachdienst 5.1 beantragt (s. Stellungnahme Nr. 4) Der Anregung wird gefolgt.</p>
3a	Bezirksregierung Düsseldorf	C (fzB)	04.02.2021 (Eingang per Mail)	

	(Kampfmittelbeseitigung)		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich Sie informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 <u>ausschließlich</u> mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittelbelastung) als Modul von IG-NRW https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/IGNRW/ (Informationssystem Gefahrenabwehr NRW) beantragt werden können.</p> <p>Daher sende ich Ihnen ihren beigefügten Antrag auf Luftbildauswertung unbearbeitet mit der Bitte zurück, diesen über KISKaB einzureichen.</p> <p>Sofern Sie keinen Zugang zu KISKaB verfügen, beantragen Sie bitte bei ihrem lokalen IG-NRW-Administrator sowohl einen Zugang zu IG-NRW als auch zum Modul KISKaB. In der Regel ist dieser lokale IG-NRW-Administrator ein Mitarbeiter ihrer Feuerwehr. Alternativ beteiligen Sie bitte ihre zuständige Ordnungsbehörde mit der Bitte, eine Luftbildauswertung einzuholen.</p> <p>Im Übrigen ist nach §1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen einer möglichen, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde.</p>	<p>Dieser Träger ist sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail beteiligt worden. Dies hat zu einer doppelten Stellungnahme geführt, die jedoch inhaltlich gleichlautend ist, so dass der Behandlungsvorschlag der Stellungnahme Nr. 3 herangezogen werden kann.</p>
4	<p>Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung)</p> <p>über Fachdienst 5.1</p>	C (fzB)	<p>24.02.2021</p> <p>Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Voerde (Niederrhein), Allee 2, 46562 Voerde</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.02.2021, Az.: 5.1 Jz</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</u></p>	<p>In die Planurkunde des Bebauungsplans wird ein Hinweis zur Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

			<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für <u>Baugrundeingriffe</u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer <u>Internetseite</u>.</p>	
5	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 - Immissionsschutz	C (fzB)	<p>15.03.2021</p> <p>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>77. Änderung des Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken,</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 77. FNP-Änderung der Stadt Voerde wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>HWRM/ÜSG</u></p>	<p>Die genannten Träger sind im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt worden. (siehe Stellungnahme Nr. 14) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 10). Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken.</p>
--	--	---	---

		<p>Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser Stadt Voerde, 77. Änderung des Flächennutzungsplans "Kombibad Voerde sowie BPL Nr. 140 Kombibad Voerde.</u></p> <p>Die geplante Änderung liegt in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsverhalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Das Risikogebiet des Rheins (HQextrem) wird sowohl im Flächennutzungsplan, als auch im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Löhnen“ Zone IIIB wird als Hinweis in die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

			<p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Teilnahme: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf</p>	
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat INFRA I 3	C (fzB)	<p>11.02.2021 (Eingang per Mail)</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Anlagen mit einer Höhe von 30m sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB)	C (fzB)	<p>04.02.2021</p> <p>Durch das markierte Planungsgebiet, dem Freibad Voerde, verläuft kein Richtfunk.</p> <p>Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben,</p>	Keine Bedenken.

			<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Das Unternehmen Ericsson Services GmbH ist im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 9). Der Anregung wird gefolgt.</p>
7a	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB)	C (fzB)	<p>19.02.2021</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.02.2021; 77. Änderung Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“ Ihr Zeichen: FD 6.1</p> <p>Derzeit betreiben wir im Stadtgebiet von Voerde keinen Richtfunk.</p> <p>Daher haben wir keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	<p>Dieser Träger ist sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail beteiligt worden. Dies hat zu einer doppelten Stellungnahme geführt, die jedoch inhaltlich gleichlautend ist, so dass der Behandlungsvorschlag der Stellungnahme Nr. 7 herangezogen werden kann.</p>

			Oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West	C (fzB)	<p>18.02.2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“ - Stellungnahme 213054 –</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis zu Telekommunikationslinien der Telekom wird zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Erschließung des Gebiets berücksichtigt.</p>
9	Ericsson Services GmbH	C (fzB)	<p>09.02.2021</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	Keine Bedenken.

			<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth Richtfunk-trassenauskuuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen</p>	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 7). Der Anregung wird gefolgt.</p>
9a	Ericsson Services GmbH	C (fzB)	<p>18.02.2021</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Bitte schicken Sie Ihre Anfragen nicht mehr per Post, sondern ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Dieser Träger ist sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail beteiligt worden. Dies hat zu einer doppelten Stellungnahme geführt, die jedoch inhaltlich gleichlautend ist, so dass der Behandlungsvorschlag der Stellungnahme Nr. 9 herangezogen werden kann.</p>
10	Kreis Wesel 63-1-1 Kreisplanung	C (fzB)	<p>09.03.2021</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Stadt Voerde "Kom- nabad Voerde" hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

		<p>die Stadt Voerde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Kombibad Voerde“ die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des bereits bestehenden Freibades zu einem Kombibad zu schaffen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Natur & Landschaftsschutz</u> <u>Landschaftsplanung</u></p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Stadt Voerde „Kombibad Voerde“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die Planungen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes steht.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt für den westlichen Bereich des in Rede stehenden Geltungsbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.</p> <p>Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine (grundsätzlichen) Bedenken.</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Nördlich der Bestandsstraße „Allee“ liegt ausschließlich die festgesetzte Waldfläche innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Dinslaken / Voerde, wodurch keine Konflikte mit den dort getroffenen Vorgaben entstehen. Südlich der Bestandsstraße „Allee“ wird die zukünftige Stellplatzanlage durch den Landschaftsplan erfasst. Es sind keine Beeinträchtigung der Zielsetzungen des Landschaftsplans für diesen Entwicklungsraum zu erwarten. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p>
--	--	---	---

		<p>Eingriffe, insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, sind in einem Abstand von ca. 25 Metern zum Mommbach zu vermeiden.</p> <p><u>Artenschutzrecht</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine (grundsätzlichen) Bedenken.</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Für die Genehmigung obigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Hinweis in die Genehmigung mit aufzunehmen.</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m Fahrweg zur Verfügung steht.</p> <p>Da die Zufahrt zum Flurstück über eine Allee geführt wird, ist diese regelmäßig für die Maße von Großfahrzeugen freizuschneiden (Höhe min. 4,0 m und Breite der Fahrbahn). Dies ist organisatorisch zu regeln. Ein Nachweis darüber ist nicht vorzulegen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die „Schalltechnische Untersuchung ‚Geräuschemissionen und –immissionen durch das geplante Kombibad an der Straße ‚Allee‘ in Voerde“ der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Am TÜV 1</p>	<p>Zwischen dem „Neuen Mommbach“ und der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine „Pufferzone“ von 25m als Grünfläche festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

			<p>in 45307 Essen, Berichts-Nr. 820SST222 / 8000674203 REV 01 vom 23.09.2020, hat die grundsätzliche nachbarschaftliche Verträglichkeit nachgewiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird angeregt, dass folgende Emissionsansätze als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht mehr als 4 Belüftungsanlagen für den Schwimm- und Umkleidebereich des Hallenbades mit einem maximalen Schallleistungspegel von 70 dB(A) • Maximal je eine Schallquelle durch die Zu-/Abluft des geplanten BHKWs mit einem maximalen Schallleistungspegel von 70 dB(A) • Maximaler Schallleistungspegel der Kaminöffnung des BHKWs von 75 dB(A) <p>Des Weiteren wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der westliche Standort (Standort 1) als Fläche für die Außengastronomie favorisiert.</p>	<p>Die genaue technische Ausgestaltung des Kombibads ist zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht bekannt. Die schalltechnische Untersuchung hat zur Berechnung der Lärmbelastung mit Annahmen gearbeitet. Durch die Verschiebung der Lage der außenliegenden Quellen ist auch eine Anpassung der Emissionsansätze möglich. Sofern die genaue technische Ausgestaltung des Kombibads feststeht, ist ein erneuter Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Der Anregung wird zum späteren Zeitpunkt gefolgt.</p> <p>Hinweis zum favorisierten Standort der Außengastronomie (Standort 1) wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird eine Umsetzung an diesem Standort geprüft.</p>
11	Landesbetrieb Straßenbau.NRW	C (fzB)	<p>11.02.2021 (Eingang per Mail)</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 396 werden durch Ihre Planung mittelbar berührt.</p> <p>Da das Kombibad das vorhandene Freibad am vorhandenen Standort ergänzt und eine Ganzjahresnutzung erfolgt ergibt sich eine nicht gebündeltes erhöhtes Verkehrsaufkommen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	Landesbetrieb Wald und Holz	C (fzB)	<p>16.02.2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“ Ihr Schreiben vom 02.02.2021; Ihr Zeichen: FD 6.1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Westen des Planbereiches stockt ein alter Laubwald (Hauptbaumart Eiche). Dieser ist im Entwurf mit dem Planzeichen Wald dargestellt. Daher bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 140 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ein ausreichender Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer der baulichen Anlage. Gefahren drohen vor allem dann, wenn Bäume durch Windwurf bzw. Bruch auf die Gebäude stürzen. Ein zu geringer Waldabstand führt zudem zu Bewirtschaftungsschwernissen, da etwa die Fällrichtung nicht mehr frei gewählt werden kann. Waldränder besitzen darüber hinaus eine besonders hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht sollte aus den o.g. Gründen zwischen der Waldfläche und Baugrenzen/baulichen Anlagen ein Abstand von 25m eingehalten werden. Der derzeitige Entwurf sieht an der „engsten“ Stelle einen Abstand von nur ca. 18m vor. Die Baugrenze ist entsprechend zu verschieben.</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zwischen der westlichen Baugrenze und der Waldfläche wird ein Abstand von 25m eingehalten. Der Anregung wird gefolgt.</p>
13	Lippeverband	C (fzB)	11.03.2021	

			<p>77. Änderung Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Im weiteren Planungsverlauf bitten wir um Mitteilung der Auslegungsdaten in Bezug auf die Wassermengen und –qualitäten, die als Schmutzwasser der Kläranlage Voerde zugeleitet werden. Ansprechpartner ist in diesem Fall [REDACTED]</p> <p>Gemäß §1 Abs. 5 S. 2 BauGB ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Des Weiteren soll gem. §1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Durch den Klimawandel ist insbesondere mit verstärktem Auftreten von Hitze und Starkregen zu rechnen, denen durch konkrete Maßnahmen im Planungsgebiet entgegenzuwirken ist.</p> <p>Wir empfehlen deshalb, bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlagswasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen möglichst lange im Planungsgebiet gehalten werden (Prinzip Schwammstadt). Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagswasser einen Beitrag leisten.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---

14	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege	C (fzB)	<p>11.03.2021 (Eingang per Mail)</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ in Voerde Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Hier: Belange der Bodendenkmalpflege LVR-ABR-Az.: 144.1/21-002</p> <p>Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kombibad-Voerde“, der auf eine Erweiterung des bisherigen Freibades in ein Kombibad mit dem Bau einer Schwimmhalle abzielt.</p> <p>Direkt im Südwesten anschließend befindet sich das eingetragene Bodendenkmal „Haus Voerde“ (WES 143), eine spätmittelalterliche Wasserburg mit Haupt- und Vorburg, deren Grenzen von der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Im Nordwesten befinden sich in 200 m Entfernung ein merowingerzeitliches Grab und in 300 m Entfernung ein mittelalterliches Grab mit Siedlungsbefunden. Im Nordosten steht zudem in weniger als 50 m Entfernung Humusbraunerde an, die prinzipiell die Möglichkeit eines erhöhten Befundaufkommens birgt.</p> <p>Die o.a. Angaben bitte ich Sie in den Umweltbericht aufzunehmen. Da innerhalb des Plangebietes keine Fundmeldungen oder Befunde bekannt sind, bestehen gegen die Planung daher keine Bedenken. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist als ausreichend anzusehen.</p> <p>Sofern im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Verschiebung des geplanten Baukörpers in die Nähe des Bodendenkmals WES 143 geplant werden sollte, bitte ich Sie diese Planung dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme zukommen zu lassen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben zum Bodendenkmal sowie den sonstigen Fundstellen (Gräber) sind im Umweltbericht zu ergänzen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wird in die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>
----	----------------------------------	---------	--	--

				Der Hinweis zur weiteren Beteiligung am Verfahren bei Planänderungen wird zur Kenntnis genommen.
15	Regionalverband Ruhr Bereich Umwelt Referat 11	C (fzB)	<p>10.03.2021</p> <p>77. Änderung FNP „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p> <p>hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Kombibad Voerde“ liegt am Rande des Siedlungsbereiches von Voerde teilweise innerhalb des regionalen Grünzuges der Rheinzone. Der Planbereich liegt des weiteren innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 76 der Stadt Voerde im Kreis Wesel.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt hier Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz, Freibad dar. Diese Darstellung soll in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kombibad geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet analog Fläche für Gemeinbedarf „Kombibad“, Grünfläche und Wald fest.</p> <p>Da sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit der Funktion der Verbandsgrünfläche vereinbar ist und unter der Voraussetzung der Erhaltung der Grünverbindungen, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Ruhr keine Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Einhaltung von Abstandsflächen zum Wald entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie dem Gewässer „Neuer Mommbach“ und seinen Gehölzstrukturen an der östlichen Plangebietsgrenze bleiben die bestehenden Grünverbindungen erhalten. Zudem ist die bauliche Umsetzung des Kombibads im südlichen Bereich geplant, der bereits durch die Bestandsgebäude des Freibads vorgeprägt ist. Der Anregung wird gefolgt.</p>

16	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	C (fzB)	<p>10.03.2021 (Eingang per Mail)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Der bauliche Eingriff durch das Vorhaben „Kombibad“ wird einen ökologischen Ausgleich zur Folge haben. Dieser Träger wird somit weiter am Verfahren beteiligt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
17	Thyssengas GmbH	C (fzB)	<p>18.02.2021</p> <p>77. Änderung Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 02.02.2021 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen ▪ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken</p>
18	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH	C (fzB)	<p>77. Änderung Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p>	

			<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre o.g. Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Flächen auf Steinkohlen- und Steinsalz-Berechtsamen [REDACTED] befinden. In diesen Bergwerksfeldern ist aber von uns in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können.</p> <p>Da im Nahbereich der Flächen aber die Deutsche Steinkohle AG Kohlen abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Flächen zu erwarten sind.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bergschadensabteilung der RAG ist im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt worden. Der Anregung wird gefolgt.</p>
19	Vodafone NRW GmbH	C (fzB)	<p>08.03.2021 (Eingang per Mail)</p> <p>77. Änderung Flächennutzungsplan sowie Aufstellung Bebauungsplan Nr. 140</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	C (fzB)	19.02.2021	

		<p>77. Änd. FNP „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit.</p> <p>Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de</p> <p>Hierzu bitten wie Sie im Betreff die Vorgangsnummer: [REDACTED] zu nennen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p> <p>77. Änderung Flächennutzungsplan „Kombibad Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“</p> <p>110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Löhnen - Sternbusch, Bl. 1141 (2 Systeme)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel.</p> <p>Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können.</p> <p>Dem o. g. Flächennutzungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Das Hochspannungskabel wird nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Hochspannungskabel wird nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Der Antrag wird gefolgt.</p>
--	--	---	--

Im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) werden keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	bei Parellführung (beidseitig der Leitungsachse)	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	1,00 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m

Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an: Stellungnahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Anforderung der Planunterlagen wird nicht in die Begründung, sondern in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. **Der Anregung wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags gefolgt.**

			<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L)	C (fzB)	<p>03.03.2021 (Eingang per Mail)</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der Mittel-, Niederspannung ≤ 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, ▪ sowie im Bereich > 10 kV bis ≈ 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken für uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im geplanten Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes sowie Flächennutzungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen, die auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden, aber nicht innerhalb der geplanten Baugrenzen liegen.</p> <p>Sofern ein Abriss der Bestandsgebäude vorgesehen ist, muss hierzu die jeweilige Demontage des Niederspannungshausanschlusses durch den Bauherren in unserem Hause beantragt werden.</p> <p>Die Versorgung des geplanten Kombibades können wir aus unserem Niederspannungs- sowie Mittelspannungsnetz vornehmen.</p> <p>Folglich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungs- und Flächennutzungsplan.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken.</p>

22	Fachdienst 2.1 (Kindertagesbetreuung)	C (fzB)	<p data-bbox="748 225 882 248">11.03.2021</p> <p data-bbox="748 288 1534 344">Stellungnahme zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans Kombibad Voerde sowie zum Bebauungsplan Nr. 140</p> <p data-bbox="748 411 1543 836">„Die Planung verfolgt die Zielsetzung den Bedarf an öffentlichen Bädern im Stadtgebiet nachhaltig zu decken. Neben der Errichtung eines neuen attraktiven Freizeitangebotes für alle Altersgruppen wird auch ein Ort der Begegnung in Zentrumsnähe von Voerde geschaffen. Vor dem Hintergrund des Sanierungsbedarfes in den städtischen Schwimmbädern ist die Grundversorgung für Schulen, Vereine und der Öffentlichkeit durch ein Bäderkonzept sicherzustellen. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat hierfür am 11.12.2018 beschlossen, dass das Bäderkonzept am Standort des jetzigen Freibades an der „Allee“ konzipiert wird.“ So lauten u.a. die Ausführungen zum Vorhaben im Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.</p> <p data-bbox="748 903 1547 1082">Das Vorhaben wird seitens des FD 2.1 begrüßt. Da gesehen wird, dass mit der Planung ein nachhaltiges und attraktives Bäderangebot in Voerde geschaffen werden kann und weil soweit Einvernehmen besteht, dass die Bäderstruktur in ihrer jetzigen Form, insbesondere aufgrund der vielen Sanierungsbedarfe, nicht zukunftsfähig ist.</p> <p data-bbox="748 1090 1541 1268">Damit das Kombibad ein Ort der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger werden kann, wird zu bedenken gegeben bei späteren Planungen, insbesondere bei der Festlegung von Eintrittspreisen, Menschen mit geringerem Einkommen zu berücksichtigen. Auch wenn die Finanzierung des Bades natürlich erst einmal einen Kraftakt bedeuten wird.</p> <p data-bbox="748 1276 1525 1391">Ferner wird angeregt, eine Spielmöglichkeit (Spielplatz) für Kinder im Außenbereich des Bades zu schaffen (wenn nicht sowieso schon vorgesehen), um die Nutzungsvielfalt und Verweildauer zu erhöhen.</p>	<p data-bbox="1579 903 2033 927">Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1579 1090 2033 1114">Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1579 1273 2033 1297">Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	---------	---	--

			<p>Die bisherige Planung als solches greift in keine, im Bebauungsplan festgesetzten und ausgewiesenen, öffentlichen Spielflächen ein. Die Bevölkerungsanzahl wird durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst. Es entsteht kein Spielflächenbedarf.</p> <p>Wie bekannt sein dürfte, ist in der direkten Nähe auf der Fläche am Haus Voerde eine neue Spielfläche vorgesehen, die in diesem Jahr realisiert werden soll. Darüber hinaus ist im Spielflächenbedarfsplan die Idee verankert, eine weitere Fläche (hier: eine multifunktionale Freizeitfläche mit Funsportangeboten für ältere Kinder und Jugendliche) am Haus Voerde entstehen zu lassen. Hierzu hat der Arbeitskreis „Spielflächen und Kinderferientage“ eine Empfehlung ausgesprochen, zu prüfen, inwieweit die Errichtung dieser Fläche zwischen der Mehrzwecksporthalle und dem Haus Voerde umgebenden Park, gegenüber dem Freibad realisierungsfähig wäre (dies würde die Fläche hinter den neugeplanten Parkflächen betreffen). Die Verwaltung hat diesbezüglich einen Prüfauftrag erhalten, der die Prüfung von Fördermöglichkeiten über LEADER, die Kostenkalkulation und die Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes beinhaltet. Die Weiterentwicklung der vorgenannten Maßnahmen soll jedoch unter der Prämisse erfolgen, dass dringend erforderliche Neu- und Umgestaltungen von Spielflächen in anderen Ortsteilen im notwendigen Ausmaß erfolgen können.</p> <p>Sofern die Realisierung an diesem Standort grundsätzlich denkbar wäre (eine Prüfung müsste erfolgen), ist zu überlegen, ob und inwieweit weitere Stellplätze berücksichtigt werden sollten/könnten. Ferner wäre ggf. zu überlegen, ob und ggf. inwieweit die zukünftigen Angebote, die rund um das Haus Voerde entstehen sollen, miteinander verzahnt werden sollten/könnten, vielleicht in einem sogenannten Standortkonzept oder Ähnliches.</p> <p>Für die vorliegenden Bauvorhaben kann der 77. Änderung des Flächennutzungsplans Kombibad Voerde sowie zum Bebauungsplan Nr. 140 zugestimmt werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	Fachdienst 5.1	C (fzB)	22.04.2021	

	Ordnungsangelegenheiten		<p>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bauvorhaben Allee 2 Kombibad Voerde</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. [REDACTED] anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin geben. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p> <p>Anlage: Karte Luftbildauswertung</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Planurkunde des Bebauungsplans wird ein Hinweis zur Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	-------------------------	--	--	---

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW

24	Kreis Wesel	F (IA)	<p>03.06.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Voerde stellt mit Schreiben vom 06.05.2020 für o.g. Vorhaben eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG. Der Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde nimmt wie folgt Stellung.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Der Bauleitplanbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Stadt Voerde "Kombibad Voerde" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die Planungen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes steht.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt für den westlichen Bereich des in Rede stehenden Geltungsbereich das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dar.</p> <p>Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles "Erhaltung" liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.</p> <p>Für diesen Entwicklungsraum gelten insbesondere folgende Ziele: <i>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere ist/sind u.a.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu ergänzen</i>• <i>vorhandene Waldbestände zu erhalten und den derzeitigen Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern</i>	<p>Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Nördlich der Bestandsstraße „Allee“ liegt ausschließlich die festgesetzte Waldfläche innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Dinslaken / Voerde, wodurch keine Konflikte mit den dort getroffenen Vorgaben entstehen. Südlich der Bestandsstraße „Allee“ wird die zukünftige Stellplatzanlage durch den Landschaftsplan erfasst. Es sind keine Beeinträchtigung der Zielsetzungen des Landschaftsplans für diesen Entwicklungsraum zu erwarten. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	-------------	--------	---	---

			<p><i>Fließ- und Stillgewässer, Quellen oder sonstige Feuchtgebiete in einen naturnahen Zustand zu erhalten und beeinträchtigte Gewässer soweit wie möglich in einem guten ökologischen Zustand zu überführen</i></p> <p>Des Weiteren gelten hierfür die Ziele für den insgesamt 246 ha großen Entwicklungsraum E 8 "Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen":</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Entwicklungsraum ist in seiner derzeitigen Landschafts- und Nutzstruktur zu erhalten und im Hinblick auf seine biotopvernetzende Funktion und Erholungsfunktion zu optimieren.</i> • <i>Die Parklandschaft um Haus Voerde ist zu erhalten und zu entwickeln.</i> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplan gelegene Verlauf des "Neuen Mommbaches" mit den begleitenden Gehölzstrukturen sowie die im Plangebiet befindlichen Waldbestände bedeutsame vernetzende Biotopstrukturen zum südlich an den Siedlungsbereich angrenzende Landschaftsschutzgebiet sowie für den Bereich der Parklandschaft um Haus Voerde bzw. den Siedlungsrandbereich darstellen.</p> <p>Eingriffe, insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen sind in einem Abstand von ca. 25 Metern zu vermeiden. Hinsichtlich des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Die o.g. Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. Bei meiner im Mai-Nov 2004 durchgeführten Erstbewertung ergaben sich jedoch keine Hinweise, die diesen Altlastverdacht bestätigen konnten. Die damalige Luftbildauswertung, ergab ebenfalls keine Hinweise auf einen Schießstand und der Fall wurde daraufhin gestrichen. Bei meiner heutigen Luftbildrecherche konnte ich auf einem Luftbild von 1926 des RVR diese Darstellung finden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen dem „Neuen Mommbach“ und der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine „Pufferzone“ von 25m als Grünfläche festgesetzt. Der Anrengung wird gefolgt.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Dies könnte der Schießstand sein, der von der Stadt Voerde damals dem Kreis Wesel gemeldet wurde. Der Bereich liegt außerhalb ihres Planbereichs und somit bestehen aus Altlastensicht keine Bedenken.</p> <p>Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 wurde für den o.g. Planbereich keine besondere Schutzwürdigkeit auf Grund einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung der im BBodSchG benannten natürlichen Bodenfunktionen ausgewiesen.</p> <p>Die o.g. Planung beinhaltet eine deutliche Erweiterung der baulichen Substanz und somit auch der Versiegelung von Flächen. Hierdurch findet eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden statt. Es ist deshalb bei der Umsetzung der Planung darauf zu achten, dass alle zur Verfügung stehenden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und die materiellen Anforderungen nach §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.</p> <p>Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Löhnen I und II der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Wasserversorgerbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen- vom 23.06.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27.07.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf, sind zu beachten.</p> <p>Des Weiteren wird das Plangebiet von zwei Gewässern umrandet. Nordwestlich grenzt der "Mombach" Gewässernummer</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis zum Umgang mit Böden und Bodenmaterialien wird in die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Löhnen“ Zone IIIB wird als Hinweis in die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

			<p>EGLV_8871 und nordöstlich grenzt das Gewässer "Neuer Momm-bach" Gewässernummer EGLV_9000450, GEWKZ 277592. Bei der Planung und Ausführung sind Gewässerrandstreifen gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzuhalten.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 "Kombibad Voerde" der Stadt Voerde. Aufgrund des unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden reinen Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 8 "Mommbachdreieck") wird angeregt, im Verlaufe des Aufstellungsverfahrens eine gutachterliche Prognose zu den zu erwartenden Schallimmissionen anzufertigen und vorzulegen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung für das Bauleitplanverfahren „Kombibad Voerde“ wurde bereits durchgeführt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
25	Regionalverband Ruhr, Regionalplanung	F (IA)	<p>10.08.2020</p> <p>Bebauungsplan Nr. 140 „Kombibad Voerde“ Hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 03.06.2020 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 für ein Kombibad im Bereich an der „Allee“ in Voerde.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 LPIG hat die Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele Raumordnung bei Beginn ihrer Arbeiten</p>	

		<p>zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.</p> <p>Der Rat der Stadt Voerde hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan am 31.03.2020 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss für den parallel zu ändernden Flächennutzung steht noch aus. Als Unterlage liegt der Geltungsbereich und ein erster Vorentwurf des Grundrisses eines Kombibades vor. Zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Abs.5 LPIG sind die vollständigen Planunterlagen vorzulegen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Kombibad am Standort des jetzigen Freibades geschaffen werden. Damit einher geht eine Veränderung und Intensivierung der Nutzung sowie eine deutliche Erweiterung der baulichen Substanz.</p> <p>Der bisherige Standort des Freibades befindet sich in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan in einer Grünfläche mit der Zweckbindung Badeplatz/Freibad. Im westlichen Plangebiet im Bereich des Küttemannsweges wird „Wald“ dargestellt. Geplant ist eine Darstellung/Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.</p> <p>Im Regionalplan GEP 99 ist die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im LEP NRW und im Regionalplan GEP 99 sind folgende textlichen Vorgaben festgelegt:</p> <p><u>LEP</u> Gemäß Ziel 7.1-5 sind regionale Grünzüge auch als - siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Biotopverbindungen und</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p><u>GEP 99</u> Als textliches Ziel (Kap. 2.5, Ziel 1 Nr. 2 und 3) ist im GEP 99 festgelegt, dass BSLE dazu dienen soll, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden. Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind entsprechend des Ziels 2, Nr. 1 bis 3, als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems vor allem für die notwendigen Ausgleichsfunktionen der Verdichtungsgebiete gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter und beeinträchtiger Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potentiale entwickelt und verbessert werden. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben.</p> <p><u>Fazit:</u> Sie teilen in Ihrem Anschreiben mit, dass weitere Standortalternativen geprüft wurden, die aber aufgrund nicht ausreichender Flächenverfügbarkeiten oder immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ungeeignet waren. Somit ist die Bedingung des LEP NRW erfüllt, dass eine Inanspruchnahme für eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme ausnahmsweise möglich ist, wenn keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen.</p> <p>Gleichzeitig ist nach dem LEP NRW als Bedingung genannt, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Diese betrifft ebenso wie die Vorgaben zum BSLE und zu den regionalen Grünzügen im Regionalplan GEP 99 u.a. die zu erhaltenden Biotopvernetzung bzw. die Verbesserung der zusammenhängenden ökologisch wirksamen Verbindungsfunktionen.</p> <p>Die derzeit bestehenden baulichen Anlagen des Freibades befinden sich im südlichen Teil der Fläche. Hier ist auch die Erweiterung der baulichen Anlagen geplant. Grundsätzlich ist eine Nutzung des bestehenden Freibades als Kombibad nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der Vorprägung der Fläche sinnvoll. Außerdem schließen sich südlich Sportflächen an, so dass insgesamt der Freizeitbereich ergänzt wird.</p> <p>Andererseits übernehmen der Waldbestand im östlichen Teil und die gewässerbegleitenden Gehölzbestände des „Neuen Mommbaches“ im westlichen Bereich lt. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel (s. Anlage) wichtige Funktionen</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>als vernetzende Biotopstrukturen und entsprechen damit den Anforderungen der genannten Ziele des LEP und GEP 99.</p> <p>Klimatische Funktionen, siedlungsräumliche Gliederung und die freiraumorientierte Erholungsfunktionen werden nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Vernetzungsfunktion entlang des Gewässers und des Gehölzbestandes erhalten bleibt, kann daher eine landesplanerische Anpassung für das Kombibad in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>RP Ruhr</u> Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf wird sich der Planungsstand derart verfestigen, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Der Entwurf der Regionalplans Ruhr sieht im Bereich des Plangebietes die Festlegung eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug vor. Die Bedingungen zur Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges entsprechen im Wesentlichen dem oben genannten LEP-Ziel. Außerdem soll die Durchgängigkeit des Grünzuges erhalten bleiben. Diese Bedingung kann hier nicht angewendet werden, da der Regionale Grünzug nördlich begrenzt wird.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Einhaltung von Abstandsflächen zwischen der überbaubaren Fläche und dem Wald an der westlichen Plangebietsgrenze (25m) sowie dem „Neuen Mommbach“ an der östlichen Plangebietsgrenze (25m) soll der Eingriff in bestehende Grünverbindungen minimiert werden. Die bauliche Umsetzung des Kombibads konzentriert sich somit im südlichen Bereich des Plangebietes, welches bereits durch die Bestandsgebäude des Freibads geprägt ist. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen beigefügt sein.